Sozialgericht Magdeburg

S 11 AS 557/20
Aktenzeichen

verkündet am 13. November 2024

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Prozessbevollm. zu 1 - 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagter –

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 13. November 2024 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [redacted] sowie den ehrenamtlichen Richter Herrn [redacted] und den ehrenamtlichen Richter Herrn Prof. Dr. [redacted] für Recht erkannt:

1. **Der Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2020 wird aufgehoben.**

2. **Der Beklagte hat den Klägern die im Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid, mit dem der Beklagte einen Ersatzanspruch gemäß § 34 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für ihnen in der Zeit vom 1. August bis Dezember 2016 gewährte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) iHv. 4.143,52 € geltend macht.

Die 1969 geborene Klägerin zu 1.) und ihr 1981 geborener damaliger Ehemann, der Kläger zu 2.), bildeten eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und standen mindestens seit Juni 2016 im Leistungsbezug beim Beklagten. Mit Bescheid vom 19. Mai 2016 sind ihnen für den Zeitraum Juni 2016 bis November 2016 Leistungen iHv. 1067,30 € monatlich bewilligt worden.

Am 20. Juni 2016 hat die Klägerin bei einem persönlichen Termin gegenüber dem Beklagten einen Leistungsverzicht ab 01. Juli 2016 erklärt. Der Beklagte ist diesem Verzicht durch Schreiben vom 19. Juli 2016 nachgekommen und hat die Auszahlung der Leistungen ab Juli 2016 eingestellt.

Mit Schreiben vom 01. August 2016 beantragten die Kläger die erneute Gewährung von Leistungen bei dem Beklagten. Mit dem Antrag legten sie einen Kontoauszug vor, aus dem am 14. Juli 2016 ein Zahlungseingang iHv. 5.008,23 € hervorging. Hierbei handelte es sich um einen Betrag, welcher der Klägerin von ihrem früheren Arbeitgeber als Urlaubsabgeltung gezahlt worden ist. Für denselben Tag ergaben sich Barabhebungen iHv. 4.100,00 €.

Mit Bescheid vom 01. September 2016 bewilligte der Beklagte den Klägern für den Zeitraum Juli 2016 Leistungen iHv. 262,59 €, für August 2016 iHv. 1.067,30 € sowie für den Zeitraum September 2016 bis November 2016 in Höhe von jeweils 967,30 €. Für den Monat Juli 2016 hat er dabei 1/6 des Betrages von 5.008,23 € als einmalige Einnahme auf die Leistungen angerechnet. Wegen des Verbrauchs des restlichen Betrags hat er ab August 2016 wieder Leistungen in voller Höhe erbracht. Gegen diesen Bescheid ist zunächst Widerspruch und nach Zurückweisung durch Widerspruchsbescheid vom 21. November 2016 Klage unter dem Aktenzeichen S 16 AS 3884/16 erhoben worden. Diese Klage ist am 03. Juli 2019 zurückgenommen worden.

Mit Bescheid vom 28. November 2016 bewilligte der Beklagte den Klägern für den Zeitraum Dezember 2016 bis Mai 2017 monatliche Leistungen iHv. 727,30 €.

Nach vorheriger Anhörung (Schreiben vom 21. November 2019) setzte der Beklagte mit an beide Kläger adressiertem Bescheid vom 18. Dezember 2019 gegenüber den Klägern einen Ersatzanspruch für die im Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2016 gewährten Leistungen in Höhe von insgesamt 4.143,52 € fest. Hierauf entfiel auf die Klägerin ein Betrag von 1.983,53 €, auf den Kläger ein Betrag von 2.159,99 €. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kläger hätten die Gewährung höherer SGB-II-Leistungen ohne wichtigen Grund vorsätzlich herbeigeführt. Die Kläger hätten den Bezug der einmaligen Einnahme zunächst nicht angezeigt und dann einen Leistungsverzicht erklärt. Hierdurch hätten sie wissentlich die Vorschriften zur Einkommensanrechnung umgangen. Da sie den Einkommensbezug erst angezeigt hätten, als das zugeflossene Geld bereits verbraucht war, mussten ihnen ab August 2016 wieder Leistungen ohne Anrechnung des Einkommens bewilligt werden.

Den hiergegen von den Klägern am 7. Januar 2020 erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2020 zurück. Er trug vor, der vollständige Verbrauch der einmaligen Einnahme zur Schuldentilgung im Monat Juli 2016 anstelle der Bedarfsdeckung über mehrere Monate stelle ein sozialwidriges Verhalten dar. Auch der Leistungsverzicht allein für den Monat Juli 2016 sei sozialwidrig erfolgt. Es sei den Klägern darauf angekommen, die Anrechnung der erhaltenen Einmalzahlung in den Folgemonaten zu umgehen und so einen unverminderten Anspruch auf Arbeitslosengeld II zu erhalten. Damit sei die Hilfebedürftigkeit in missbilligenswerter Weise zu Lasten der Solidargemeinschaft herbeigeführt worden.

Hiergegen haben die Kläger am 18. März 2020 Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg erhoben. Zur Begründung tragen Sie vor, für den Kläger zu 2.) fehle es bereits an einem vorwerfbaren Verhalten. Dieser habe weder eine Urlaubsabgeltung erhalten, noch habe er damit private Schulden getilgt. Auch der Leistungsverzicht könne keine Sozialwidrigkeit auslösen. Für den Monat Juli 2016 habe der Beklagte den Verzicht nicht akzeptiert und den Klägern Leistungen aufgedrängt. Auch sei der Monat vom Ersatzanspruch gar nicht umfasst. Für die Klägerin fehle es an einem gesteigerten Verschuldensvorwurf. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht der Klägerin liege nicht vor. Aufgrund des erklärten Leistungsverzichts sei die Klägerin davon ausgegangen, keine Leistungen mehr zu beziehen. Damit habe zunächst keine Pflicht zur Anzeige des Einkommenszuflusses bestanden. Nach erneuter Leistungsbeantragung sei der Zufluss ordnungsgemäß angezeigt worden. Die Schuldentilgung sei im Rahmen des laufenden Verbraucherinsolvenzverfahrens in Kenntnis des Insolvenzverwalters erfolgt. Es seien damit neben privaten Darlehen auch fällige Krankenkassenbeiträge beglichen worden.

Die Kläger beantragen,

> den Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,

> die Klage abzuweisen.

Ob die erhaltene Einmalzahlung für Zwecke des Insolvenzverfahrens eingesetzt wurde, sei nicht nachgewiesen worden. Überdies sei auch dann von einer Sozialwidrigkeit auszugehen. Die Kläger hätten die Mittel vorrangig zur Sicherung ihres Lebensunterhalts einsetzen müssen. Im Übrigen hätten die Kläger ihre Mitteilungspflichten dadurch verletzt, dass sie bei der Erklärung zum Leistungsverzicht den Zufluss der Urlaubsabgeltung verschwiegen hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der angefochtene Ersatzbescheid vom 18. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 54 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)). Er war daher aufzuheben.

Die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch nach § 34 Abs. 1 SGB II liegen für beide Kläger nicht vor, denn die Kläger haben sich nicht sozialwidrig verhalten.

Nach § 34 Abs.1 SGB II in der maßgeblichen Fassung ist, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Nach Satz 2 umfasst der Ersatzanspruch

auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde (Satz 3).

Das Bundessozialgericht hat in zwei Entscheidungen zu § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II dargelegt, dass die Vorschrift als objektives Tatbestandsmerkmal eine Sozialwidrigkeit des Verhaltens voraussetzt (Urteile vom 01. November 2012 - B 4 AS 39/12 B - und vom 16. April 2013 - B 14 AS 55/12 R -) und neben dieser zusätzlich das Fehlen eines wichtigen Grundes zu prüfen ist (BSG, Urteil vom 16. April 2013, a.a.O.). In seiner Entscheidung zu einem Ersatzanspruch nach § 34a SGB II zum Normprogramm der Ersatzansprüche im SGB II führt das BSG aus, dass auch nach der entsprechenden Neufassung des § 34 SGB II zum 01. April 2011 der Text des § 34 SGB II zwar immer noch kein Tatbestandsmerkmal „sozialwidriges Verhalten“ enthalte, die neue Überschrift der Norm „Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten“ allerdings darauf hindeute, dass der Gesetzgeber an die bisherige Rechtsprechung anknüpfen wollte, und das Tatbestandsmerkmal „Sozialwidrigkeit“ auch weiterhin Voraussetzung einer Haftung gemäß § 34 SGB II bleibe (BSG, Urteil vom 12. Mai 2021 – B 4 AS 66/20 R), wobei allerdings systematische Gründe eine restriktive Auslegung der Norm erfordern.

Ersatzansprüche nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II wegen der Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestehen demnach nur "bei sozialwidrigem Verhalten". Mit dieser Wendung (vgl. ebenso BT-Drucks 17/3404 S 113) ist Bezug genommen auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu der bei der Einführung von SGB II und SGB XII in unterschiedlicher Weise aufgegriffenen Regelung des § 92a Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach der die Ersatzpflicht wegen der Herbeiführung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe auf einen "engen deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand" beschränkt war (ständige Rechtsprechung; vgl. zuletzt nur BVerwG, Urteil vom 10. April 2003 - 5 C 4.02). Auch das BSG spricht von einem „quasi-deliktischen Anspruch (Urteil vom 02. November 2012- B 4 AS 39/12) und von einem „eng auszulegenden Ausnahmetatbestand“ (Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 55/12 R). Der einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II tragende Vorwurf der Sozialwidrigkeit ist darin begründet, dass der Betreffende - im Sinne eines objektiven Unwerturteils - in zu missbilligender Weise sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen in die Lage gebracht hat, existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen (vgl. zu § 34 SGB II BSG, Urteil vom 02. November 2012 – B 4 AS 39/12 R sowie Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 55/12 R). Verwendet er etwa erzielte Einnahmen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts und wird dadurch Hilfebedürftigkeit herbeigeführt, kann dies einen Ersatzanspruch nach § 34

SGB II auslösen, wenn ein anderes Ausgabeverhalten grundsicherungsrechtlich abverlangt war (vgl. BSG, Urteil vom 29. November 2012 - B 14 AS 33/12 R). Vergleichbar hat das BVerwG ein sozialwidriges Verhalten erwogen bei der Aufgabe eines bestehenden Krankenversicherungsschutzes (BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 - 5 C 22.99). Einzubeziehen bei dieser Einordnung sind schließlich auch die im SGB II festgeschriebenen Wertmaßstäbe, in denen sich ausdrückt, welches Verhalten als dem Grundsatz der Eigenverantwortung vor Inanspruchnahme der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zuwiderlaufend angesehen wird (BSG, Urteil vom 2. November 2012, a.a.O.). Drücken danach grundsätzlich auch die Tatbestände des § 31 SGB II aus Sicht des SGB II nicht zu billigende Verhaltensweisen aus, deren Verletzung Ersatzansprüche nach § 34 SGB II begründen kann, so folgt daraus jedoch nicht, dass jede Verwirklichung eines nach § 31 SGB II sanktionsbewehrten Tatbestands zugleich einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II begründet. Soll dasselbe Verhalten neben den Minderungsfolgen der §§ 31a und 31b SGB II zusätzlich eine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II auslösen, setzt das mit Blick auf die unter Umständen erheblich schwerer wiegenden Folgen der Inanspruchnahme nach § 34 SGB II nach der Regelungssystematik regelmäßig vielmehr einen grundsätzlich gesteigerten Verschuldensvorwurf voraus, der den unterschiedlichen Belastungswirkungen der §§ 31 ff SGB II auf der einen und des § 34 SGB II auf der anderen Seite gerecht wird; ansonsten bedürfte es der Minderungsregelung der §§ 31 ff SGB II und ihrer differenzierten Rechtsfolgen nicht. Kennzeichen eines Ersatzanspruchs ist, dass - deliktsähnlich - die in den Tatbeständen des § 31 SGB II ausgedrückten Verhaltenserwartungen in besonders hohem Maß verletzt worden sind.

Unter Berücksichtigung obiger Erwägungen ist den Klägern ein sozialwidriges Verhalten nicht vorzuwerfen. Der von beiden Klägern im Juni 2016 erklärte Leistungsverzicht kann einen Erstattungsanspruch nicht begründen, denn mit dem Verzicht auf die weitere Gewährung und Auszahlung bereits bewilligter Leistungen ist gerade keine Hilfebedürftigkeit herbeigeführt worden. Vielmehr war der Leistungsverzicht aus Sicht der Kläger nur folgerichtig. In Erwartung der Auszahlung eines nicht unerheblichen Betrags der Urlaubsabgeltung konnten die Kläger davon ausgehen, dass die Hilfebedürftigkeit entfallen würde und sie daher die bewilligten Leistungen später zurückzahlen müssen. Um dies zu vermeiden, haben Sie durch den Leistungsverzicht die Auszahlung der Leistungen vermieden. Ein sozialwidriges Verhalten vermag die Kammer darin nicht zu sehen.

Soweit der Beklagte für den Ersatzanspruch auf den sofortigen Verbrauch der zugeflossenen Urlaubabgeltung in einem Monat abstellt und darin ein sozialwidriges Verhalten sieht, kann dies für den Kläger zu 2.) bereits deshalb keinen Ersatzanspruch begründen, da ihn daran kein Verschulden trifft. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung stand allein der Klägerin zu 1.) zu und ist ihr von ihrem früheren Arbeitgeber ausgezahlt worden. Nach Aktenlage hat sie auch allein über die zugeflossenen Mittel verfügt und diese verwendet. Damit ist ein für einen Anspruch nach § 34 SGB II erforderlicher eigener Verschuldensbeitrag des Klägers zu 2.) nicht gegeben. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass dieser selbst über die zugeflossene Einnahme verfügen durfte bzw. tatsächlich darüber verfügt hat.

Die sofortige Verwendung des Betrags aus der Urlaubsabgeltung durch die Klägerin zu 1.) ist nach Ansicht der Kammer ebenfalls nicht als sozialwidrig anzusehen. Dass die Klägerin den Betrag teilweise zur Bestreitung fälliger Beiträge für einen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz aufgewendet hat, stellt kein vorwerfbares Verhalten dar. Durch den erklärten Leistungsverzicht und dessen Umsetzung durch den Beklagten bestand für Juli 2016 zunächst kein Versicherungsschutz mehr für die Kläger und diese mussten sich freiwillig versichern. Die Verwendung der Urlaubsabgeltung für die Aufrechterhaltung eines Krankenversicherungsschutzes war daher nicht darauf gerichtet, eine Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.

Gleiches gilt nach Auffassung des Gerichts auch für die Tilgung privater Schulden durch die Klägerin. Diese befand sich zum damaligen Zeitpunkt in der Wohlverhaltensphase eines laufenden Verbraucherinsolvenzverfahrens und war daher – auch um eine Restschuldbefreiung zu erhalten – gehalten, mit ihren Einnahmen die offenen Verbindlichkeiten zu bedienen. So hat sie in Absprache mit dem damaligen Insolvenzverwalter private Schulden getilgt. Die Motivation der Klägerin war damit ebenfalls nicht darauf gerichtet, eine künftige Hilfebedürftigkeit herbeizuführen. Allein der Umstand, dass der Klägerin dabei bewusst gewesen sein dürfte, dass sie durch die Schuldentilgung womöglich früher wieder ihren Lebensunterhalt durch SGB-II-Leistungen bestreiten muss und sie dieses in Kauf genommen hat, reicht allerdings nicht aus, um ein sozialwidriges Verhalten im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts begründen zu können.

Im Übrigen verweist die Kammer hinsichtlich des Fehlens der Sozialwidrigkeit auch auf die Entscheidung der 16. Kammer im Urteil vom 27. Januar 2021 (Az. S 16 AS 1814/17). Darin hatte die Kammer bereits das für eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 2 SGB II

erforderliche Verschulden, an das geringere Anforderungen zu stellen sind als an den Verschuldensmaßstab des § 34 SGB II, bei der Klägerin nicht feststellen können. Ein Rechtsmittel hatte der Beklagte gegen die Entscheidung nicht erhoben.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

[redacted]
Richter am Sozialgericht

(elektronisch signiert)
Beglaubigt
Magdeburg, 21. November 2024

[redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle